

Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Langen (Hessen)

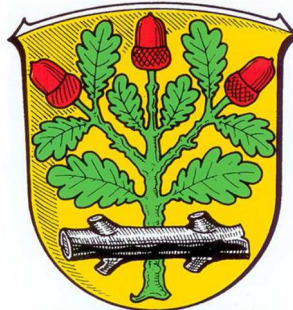
Aufgrund der §§ 5, 7, 14 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Wappen

- (1) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadt Langen (Hessen) berechtigt, das Stadtwappen als Hoheitszeichen zu führen.
- (2) Das Langener Stadtwappen wurde durch den Hessischen Minister des Innern mit Urkunde vom 15.06.1959 genehmigt und wie folgt beschrieben:

Wappenbeschreibung:

In Gold ein grüner Eichenzweig mit drei roten Eicheln, unten überdeckt mit einem gestummelten schwarzen Ast.



Für die Darstellung des Metalls Gold kann die Farbe gelb verwendet werden.

- (3) Führung und Gebrauch des in § 1 Abs. 2 dargestellten Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist untersagt und wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§2 Genehmigungsbedürftige Verwendung

- (1) In der Stadt Langen (Hessen) ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Langen (Hessen) ihren Sitz haben, kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, das Stadtwappen gem. § 1 Abs. 2 zu verwenden. Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens nach § 1 Abs. 2 schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf. Die Genehmigung kann befristet oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt oder von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

1.9

- (2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
- a) das Ansehen der Stadt Langen durch den vorgesehen oder tatsächlichen Gebrauch des Wappens gefährdet oder geschädigt wird,
 - b) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird,
 - c) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
 - d) das Stadtwappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist,
 - e) die Bedingungen nicht eingehalten oder die Auflagen nicht erfüllt werden, sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist.
- (3) Als Verwendung gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem in § 1 genannten amtlichen Wappen möglich ist.

§ 3 Genehmigungsantrag

- (1) Der Antrag auf Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Langen (Hessen) einzureichen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, zu welchem Zweck und in welcher Form das in § 1 Abs. 2 genannte Wappen verwendet werden soll.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden.

§ 4

Die gelegentliche Verwendung des in § 1 Abs. 2 genannten Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 5

Darstellungen des in § 1 Abs. 2 genannten Wappens, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt. Die beabsichtigte Verwendung ist dem Magistrat zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. in den Fällen des § 2 das in § 1 Abs. 2 aufgeführte Wappen oder eine verwechslungsfähige Darstellung des Wappens im Sinne des § 2 Abs. 3 verwendet, ohne im Besitz einer gültigen Genehmigung zu sein;
 2. gemäß § 2 oder § 4 das in § 1 Abs. 2 aufgeführte Wappen oder eine verwechslungsfähige Darstellung des Wappens im Sinne des § 2 Abs. 3 verwendet und dabei das Ansehen der Stadt Langen schädigt, durch die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erweckt oder das Wappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

1.9

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Magistrat der Stadt Langen (Hessen).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Wird das in § 1 Abs. 2 genannte Wappen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits für einen genehmigungspflichtigen Zweck ohne Genehmigung laufend verwendet, so ist die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beim Magistrat zu beantragen.
- (3) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des in § 1 Abs. 2 genannten Wappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 widerrufen werden.

Langen (Hessen), 2016-03-01

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

Die vorgenannte Satzung wurde am 8. März 2016 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.